

Wohnen für Menschen mit Behinderung

Informationsveranstaltung
Iris Schubert
08. April 2019

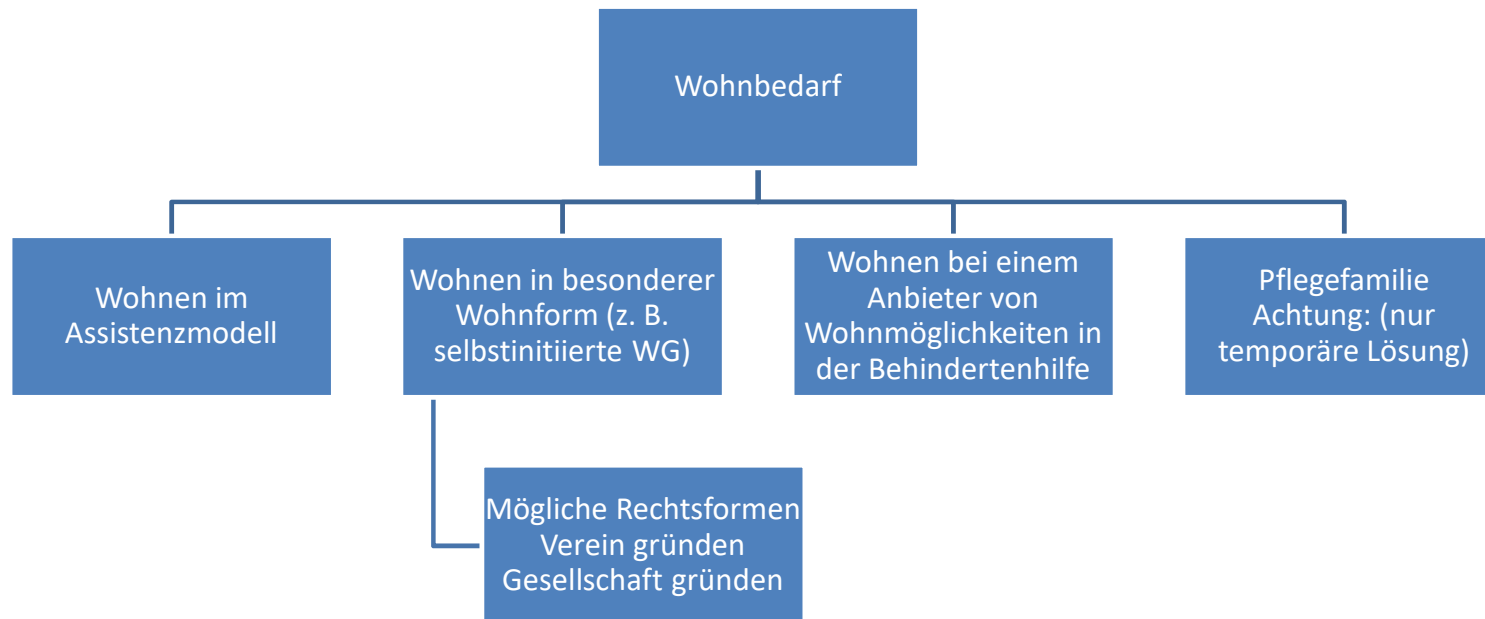


TOPs

- * Überblick über unterschiedliche Wohnformen
- * Grundlagen der Antragstellung
- * Wichtige Hinweise
- * Finanzierung/ Anrechnung von Vermögen
- * Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung
- * Verantwortung des gesetzlichen Betreuers
- * Zeit für Fragen und Austausch



Ratgeber für Wohninteressenten in der Behindertenhilfe



Tipp: Unabhängige Teilhabeberatung (siehe Internet) und/oder Beratung/Information durch potentielle Anbieter

Wichtig: Unbedingt den Wohnbedarf beim zuständigen Kostenträger (Sozialamt) anzeigen!



Antrag auf Leistung

1. Beschreibung des individuellen Bedarfes (ab 2020 Antragserfordernis)

Beratung einholen z.B. unabhängige Teilhabeberatung EUTB (www.teilhabeberatung.de)

2. Antrag an Kostenträger (Sozialamt), Feststellung der Leistungsberechtigung, Gesamtplanverfahren einleiten (Hilfe aus einer Hand)

3. Zielvereinbarung treffen → THP (Teilhabeplan) ist vorgesehen und sollte eingefordert werden, ICF Kriterien

~~Der THP wird heute in der Regel vom Kostenträger erstellt — Beteiligung einfordern~~

3. Stehen im THP die erforderlichen Leistungen ? Unbedingt prüfen, sonst kann später die Leistung zu gering ausfallen

Ja: Unterschrift

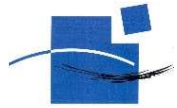
Nein: Widerspruch

4. Kontrolle: Erhält mein Sohn/meine Tochter die im THP vereinbarten Leistungen innerhalb der jeweiligen Wohnform? Wenn NEIN, dann Einspruch einlegen (am besten schriftlich) gleichlautend an Leistungserbringer und Kostenträger



Finanzierung/ Anrechnung Vermögen

- * Vermögensfreigrenze liegt bei 5000 EUR
- * Unterhaltsbeitrag für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung liegt bei höchstens 32,42 EUR monatlich ohne Überprüfung des Einkommens, bei Hilfe zur Pflege + 24,94 EUR
- * insgesamt Höchstens 57,94 EUR monatlich
- * Eigenes Vermögen bzw. Eltern Vermögen kann durch ein Behindertentestament vor dem Zugriff des Kostenträgers langfristig geschützt bzw. gerecht über die Lebenszeit des Kindes verteilt werden



Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung (1/2)

- * Leistung wird aus unterschiedlichen Sozialleistungssystemen einzelfallbezogen (personenorientiert) zusammengeführt
- *
 - * Eingliederungshilfe beinhaltet die individuellen Betreuungsleistungen, indirekte Leistungen z.B. Telefonate des Betreuers oder Dokumentation, Poolleistungen z.B. allgemeine Betreuung, Hauswirtschaft
 - * als sog. Fachleistungsstunden
 - *
 - * Wird direkt auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen



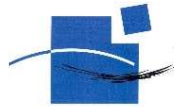
Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung (2/2)

- * Existenzsicherung (Miete, Lebensmittel, Kleidung, Hygiene...)
- *
- * Wird auf das Konto des Leistungsbeziehers – Kind, Betreuer... überwiesen
 - * Achtung: Regelbedarfsstufe 2 => 332 EUR p.M.
 - *
- * Pflegeversicherung
 - * Pflegegeld pauschal 266 EUR p. M. in Einrichtungen bzw. gemeinschaftlicher Wohnform
 - *
- * weitere Rehabilitationsträger
 - * z.B. Rentenversicherung
 - * Rente, wird vermutlich auf das Konto des Leistungsempfängers überwiesen und muss dann weitergeleitet werden, z.B. für Miete
 - *
- * **Unterscheidung ambulant/stationär entfällt**



Verantwortung des gesetzlichen Betreuers

- * Fristen und Ablauffristen zwingend einhalten
- * Geldmittel fließen immer erst ab Antragseingang
- * Das gilt auch für Verlängerungsanträge
- * Fehlende Finanzierungszeiträume werden seitens der Leistungserbringer beim gesetzlichen Vertreter des Betreuten eingeklagt
- * Sehr hohe Verantwortung und Mehraufwand für gesetzliche Betreuer



Fragen, Ideen und Anmerkungen?

Förder- und Wohnstätten gGmbH
Anne-Frank-Str. 1
56220 Kettig
Telefon: +49 2637 9435 – 120

Geschäftsführerin
Iris Schubert

